

Freizeit- & Erlebnisbad Lauscha/Thüringen

Haus und Badeordnung Erlebnisbad Lauscha

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Objektes.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Schwimmbades erkennt jeder Besucher die Badeordnung sowie alle weiteren, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes erlassenen Vorschriften und Anordnungen als verbindlich an.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass der Freibadbetrieb nicht beeinträchtigt und die übrigen Gäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Der Gast haftet gegenüber dem Betreiber, dessen Beschäftigten und dessen Beauftragten für alle Personen- Sach- und Vermögensschäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes entstehen. Der Gast stellt dem Betreiber des Bades, dessen Beschäftigten und Beauftragten von allen durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.
5. Das Rauchen ist nur an den vorhandenen Raucherinseln gestattet.
6. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten. Der Gebrauch von Glasflaschen und Weichblechdosen in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereich ist nicht gestattet.
7. Das Personal übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die vorliegende Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld grundsätzlich nicht zurückerstattet. Den Anweisungen des Schwimmmeisters ist in jedem Falle Folge zu leisten.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Badepersonal, der Betreiber oder die Verwaltung entgegen.
9. Fundsachen sind beim Personal abzugeben. Über sie wird entsprechen der gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Das störende Benutzen von Musikinstrumenten, Tonwiedergabengeräten und Fernsehgeräten ist zu unterlassen.
11. Das gewerbliche feilbieten von Waren und Leistungen aller Art auf dem Freigelände bedarf der vorherigen Gestattung durch den Betreiber der Einrichtung. Das Erfordernis weiterer, öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Gestattung bleibt hiervon unberührt.

Freizeit- & Erlebnisbad

Lauscha/Thüringen



II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Das Freibad ist in der Saison täglich von 11:00 Uhr bis 19:30 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten im Freibad können witterungsbedingt verkürzt werden. Eingangsschluss ist eine halbe Stunde vor Betriebsende. Die Badezone ist eine viertel Stunde vor Betriebsende zu verlassen.
2. Die Benutzung des Bades oder von Teilen davon, z. B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote und Veranstaltungen, können eingeschränkt werden, ohne Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
3. Der Zutritt und/oder die Benutzung des Bades ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines gültigen Mitgliedsausweises des Schwimmbadförderverein Lauscha e.V. sein. Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Beauftragten vorzuzeigen.
6. Bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten haben Tageskarten keine Gültigkeit, ebenso beim Abendschwimmen
7. Der Badegast muss Eintrittskarten, Zutrittsberechtigungen und Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
Bei schuldhaftem Verlust der Eintrittskarten, Zugangsberechtigung oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.
8. Entgelte für die Ausleihe von Sport-, Spiel- und Freizeitgeräten werden gesondert geregelt
9. Personen, die sich anderweitig Eintritt verschaffen, können für die gesamte Saison vom Badebetrieb ausgeschlossen werden. Die Ausübung des Hausrechts bleibt hiervon unberührt.

Freizeit- & Erlebnisbad

Lauscha/Thüringen



III. Haftung des Badebetreibers

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für das Abhandenkommen persönlicher Sachen des Badegastes wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

IV. Benutzung der Einrichtung

1. Das Freibad steht den Gästen im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung. Einlassende ist jeweils eine halbe Stunde vor Schließung des Bades.
2. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung und beim Durchschreiten der Fußbecken benutzt werden
3. Die Verwendung von Seife oder Duschbad außerhalb der Brausen ist nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Brausen nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Das Baden ist nur in üblicher Badekleidung gestattet
6. Jegliches Springen im Bereich der Schwimmbecken geschieht auf eigene Gefahr und nur im Sprungbereich ist unbedingt darauf zu achten das der Sprungbereich frei sein muss.
7. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorcheln bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Aufsichtspersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken zu beschränken und ist im Schwimmerbecken nicht gestattet.

Freizeit- & Erlebnisbad Lauscha/Thüringen



V. Besondere Bestimmungen

1. Der Schwimmmeister ist berechtigt, die Schließung des Bades vor Ablauf der Öffnungszeit aus ökonomischen Gründen (zu geringe Anzahl an Badegästen, widrige Wetterbedingungen) zu veranlassen oder das Bad wegen Überfüllung im Interesse der Sicherheit der Gäste zeitweise zu sperren. Mit Ablauf der Öffnungszeit haben die Gäste das Freibad unverzüglich zu verlassen.
2. Bekleidung oder andere persönlichen Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Schließung nicht abgeholt wurden, werden vom Personal in Verwahrung genommen und gemäß der Bestimmungen über Fundsachen behandelt.
3. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
4. Die Benutzung der Wasserrutsche ist Nichtschwimmern und unter 8 Jahren nur unter Aufsicht gestattet und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

VI. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der HBO bedarf.

VII. Gültigkeit

1. Die vorstehende Haus- und Badeordnung ist ab dem 01.06.2017 gültig.

Lauscha, 01.06.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Thomas Ellmer', written in a cursive style.

Thomas Ellmer, 1. Vorsitzender Schwimmbadförderverein Lauscha e.V.